

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH

**Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2020**

Gesundheit Österreich GmbH  
Wien



Exemplar Nr. 1109177 2020 /

# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
4. Bestätigungsvermerk .....	5 - 7

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	
Bilanz zum 31. Dezember 2020 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 .....	II
Anhang 2020 .....	III
Lagebericht 2020 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	V
---	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Gesundheit Österreich GmbH  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Gesundheit Österreich GmbH,**  
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 10. Juni 2020 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Mai 2021 in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Gesundheit Österreich GmbH

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Gesundheit Österreich GmbH,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

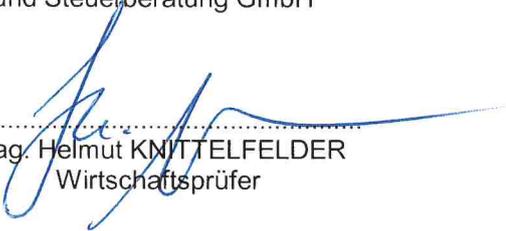
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Gablitz, am 31. Mai 2021

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH

  
Mag. Helmut KNITTELFELDER  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

CWPv1220

**BILANZ**

zum 31.12.2020

Gesundheit Österreich GmbH

<b>Aktiva</b>	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €	<b>Passiva</b>	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		287.851,76	479.257,09	übernommenes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen				einbezahltes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. Bauten	245.253,92		295.609,45	II. Kapitalrücklagen			
davon Investitionen in fremde Gebäude	245.253,92		295.609,45	1. gebundene	59.477,15		59.477,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	345.857,85		268.174,48	2. nicht gebundene	1.440.860,35		1.440.860,35
III. Finanzanlagen		591.111,77	563.783,93	III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00	35.000,00	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	1.714.274,37		1.714.274,37
		<b>913.963,53</b>	<b>1.078.041,02</b>	2. gewidmete Rücklagen	237.847,87		237.847,87
<b>B. Umlaufvermögen</b>				IV. Bilanzverlust		1.952.122,24	1.952.122,24
I. Vorräte				davon Verlustvortrag		-37.124,72	-44.415,38
1. noch nicht abrechenbare Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen	566.430,10		260.344,51			-44.415,38	0,00
	0,00		-27.298,13	<b>B. Investitionszuschüsse</b>		<b>3.450.335,02</b>	<b>3.443.044,36</b>
		566.430,10	233.046,38			<b>56.594,67</b>	<b>58.273,41</b>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.689.647,45		12.232.930,53	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.092.084,00		3.268.587,00
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	542.747,86		613.046,27	2. sonstige Rückstellungen	3.980.011,88		3.093.265,30
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.390.530,51		3.365.724,84			<b>7.072.095,88</b>	<b>6.361.852,30</b>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.993.022,92		3.120.343,00	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		15.080.177,96	15.598.655,37	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	272.914,86		510.852,98
		2.153.508,55	2.004.268,22	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	272.914,86		510.852,98
		<b>17.800.116,61</b>	<b>17.835.969,97</b>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.070.028,60		7.686.626,52
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5.686.323,60		6.377.749,52
		<b>134.178,47</b>	<b>95.635,33</b>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.383.705,00		1.308.877,00
				3. sonstige Verbindlichkeiten	926.289,58		948.996,75
				davon aus Steuern	240.198,64		206.233,35
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	369.042,66		348.282,59
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	926.289,58		948.996,75
						<b>8.269.233,04</b>	<b>9.146.476,25</b>
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		6.885.528,04	7.837.599,25
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		1.383.705,00	1.308.877,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>18.848.258,61</b>	<b>19.009.646,32</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>18.848.258,61</b>	<b>19.009.646,32</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 €	2020 €	2019 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>29.815.419,64</b>	<b>29.388.250,97</b>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>		<b>306.085,59</b>	<b>218.388,41</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		9.503,64
b) übrige	642.554,29		649.847,66
		<b>642.554,29</b>	<b>659.351,30</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		<b>11.549.856,63</b>	<b>11.790.408,22</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	12.765.627,43		12.116.622,28
b) soziale Aufwendungen	3.396.551,58		3.399.624,85
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	160.236,85		152.134,76
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.969.068,01		2.925.538,16
		<b>16.162.179,01</b>	<b>15.516.247,13</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>459.186,25</b>	<b>495.744,64</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige		<b>2.585.696,77</b>	<b>2.558.056,37</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>7.140,86</b>	<b>-94.465,68</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>149,80</b>	<b>108,33</b>
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>0,00</b>	<b>58,03</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>		<b>149,80</b>	<b>50,30</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)</b>		<b>7.290,66</b>	<b>-94.415,38</b>
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>7.290,66</b>	<b>-94.415,38</b>
<b>14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>7.290,66</b>	<b>-94.415,38</b>
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>
<b>16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>-44.415,38</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Bilanzverlust</b>		<b>-37.124,72</b>	<b>-44.415,38</b>

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	3 - 5

##### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Bauten	10 -	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 -	5

### Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

### Vorräte

#### Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### Rückstellungen

#### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsressort und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2020, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2020 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -0,65 % (Vorjahr: -0,31 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -0,65 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 1,60 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,26 %

zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,46 % berücksichtigt.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -0,65 % (Vorjahr: -0,31 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -0,65 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 1,60 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 2,26 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 1,8 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,46 % berücksichtigt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

## Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

## Allgemeine Angaben

## Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2020 31.12.2020	Zugänge Abgänge	01.01.2020 31.12.2020	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge	01.01.2020 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	4.186.506,78 2.395.207,79	145.082,25 1.936.381,24	3.707.249,69 2.107.356,03	192.458,76 0,00	1.792.352,42	479.257,09 287.851,76
<b>Sachanlagen</b>						
Bauten	1.221.434,47 1.213.743,56	1.826,20 9.517,11	925.825,02 968.489,64	52.181,73 0,00	9.517,11	295.609,45 245.253,92
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>1.221.434,47 1.213.743,56</i>	<i>1.826,20 9.517,11</i>	<i>925.825,02 968.489,64</i>	<i>52.181,73 0,00</i>	<i>9.517,11</i>	<i>295.609,45 245.253,92</i>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.750.667,02 1.718.828,90	292.229,13 324.067,25	1.482.492,54 1.372.971,05	214.545,76 0,00	324.067,25	268.174,48 345.857,85
	2.972.101,49 2.932.572,46	294.055,33 333.584,36	2.408.317,56 2.341.460,69	266.727,49 0,00	333.584,36	563.783,93 591.111,77
<b>Finanzanlagen</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	35.000,00 35.000,00
Summe Anlagenspiegel	7.193.608,27 5.362.780,25	439.137,58 2.269.965,60	6.115.567,25 4.448.816,72	459.186,25 0,00	2.125.936,78	1.078.041,02 913.963,53

## Beteiligungen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	18.688,99	100,0	0,00	31.12.2019
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	32.683,80	100,0	4.512,87	31.12.2019

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:**

	Gesamtbetrag €	davon Antizipationen €
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.689.647,45	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>542.747,86</i>	<i>0,00</i>
Interne Verrechnung	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.390.530,51	100.369,40
Summe Forderungen	<u>15.080.177,96</u>	<u>100.369,40</u>

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 9.689.539,73 enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 3.167.668,00 enthalten.

**Eigenkapital**

Stammkapital: € 35.000,00

	Stand 01.01.2020 €	Stand 31.12.2020 €
<b>Kapitalrücklagen</b>		
gebundene	59.477,15	59.477,15
Vorjahr	59.477,15	59.477,15
nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
Vorjahr	1.440.860,35	1.440.860,35
Summe Kapitalrücklagen	<u>1.500.337,50</u>	<u>1.500.337,50</u>
Vorjahr	<u>1.500.337,50</u>	<u>1.500.337,50</u>

**Gebundene Kapitalrücklagen**

Die Rücklage in Höhe von € 59.477,15 resultiert aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

**Nicht gebundene Kapitalrücklagen**

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von € 973.385,14 und den Bereich ÖBIG in Höhe von € 467.475,21.

	Stand 01.01.2020 €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2020 €
<b>Gewinnrücklagen</b>				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
9320 Gewinnrücklage frei	1.714.274,37	0,00	0,00	1.714.274,37
Vorjahr	1.709.983,44	0,00	4.290,93	1.714.274,37
9330 Gewinnrücklage gewidmet	237.847,87	0,00	0,00	237.847,87
Vorjahr	287.847,87	50.000,00	0,00	237.847,87
Summe Gewinnrücklagen	1.952.122,24	0,00	0,00	1.952.122,24
Vorjahr	1.997.831,31	50.000,00	4.290,93	1.952.122,24

Im Jahr 2020 gab es keine Änderungen bei den gewidmeten Gewinnrücklagen. Die gewidmeten Gewinnrücklagen betreffen in Höhe von € 157.847,87 den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG zur Abdeckung von Mehraufwendungen im Rahmen der Behördenfunktion beim Gesundheitsberufe-Register und in Höhe von € 80.000 den Rechnungskreis SZR für die Förderung der Typisierung potenzieller Stammzellspender von privaten Initiativen in Österreich.

#### Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

**Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2020 €	Verwendung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2020 €
Rückstellungen für Abfertigungen				
Rückstellung für Abfertigungen	3.268.587,00	176.503,00	0,00	3.092.084,00
sonstige Rückstellungen				
RSt noch nicht verbrauchte Fondsgelder	814.508,42	0,00	458.481,01	1.272.989,43
Rückstellung für n.kons. Urlaube	1.101.205,00	0,00	114.392,00	1.215.597,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	452.498,00	0,00	56.987,00	509.485,00
Rückstellung für Zeitguthaben	277.525,00	0,00	75.583,00	353.108,00
sonstige Rückstellungen	150.582,82	150.582,82	272.276,04	272.276,04
Rückstellung für Essensbons	104.366,06	104.366,06	158.602,36	158.602,36
RSt nicht verbrauchte Fondsgelder ÖKUSS	40.000,00	0,00	62.754,05	102.754,05
Rückstellungen				
Beauftragungen	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
RST für Beratungskosten	42.580,00	42.580,00	45.200,00	45.200,00
Rückstellung Abwicklung ÖKUSS	110.000,00	110.000,00	0,00	0,00
	<u>3.093.265,30</u>	<u>407.528,88</u>	<u>1.294.275,46</u>	<u>3.980.011,88</u>
Summe Rückstellungen	<u>6.361.852,30</u>	<u>584.031,88</u>	<u>1.294.275,46</u>	<u>7.072.095,88</u>

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 5.084,05 enthalten.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind**  
**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres €	der folgenden fünf Geschäftsjahre €
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	29.000,00	66.250,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.056.000,00	4.629.500,00
	<u>1.085.000,00</u>	<u>4.695.750,00</u>

**Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an  
Mitarbeitervorsorgekassen:**

	2020 €	2019 €
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse	149.231,64	142.827,46
Beitrag Mitarbeitervorsorgekasse Verl.BMSGPK	8.219,21	8.820,30
Dot./Aufl. Abf.RSt	-390.159,00	487,00
Abfertigungen	392.945,00	0,00
	<u>160.236,85</u>	<u>152.134,76</u>

**Sonstige Angaben**

**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents während des Geschäftsjahrs 2020 betrug 186 (Vorjahr: 189), was einer Verringerung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 1,59 % entspricht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2020	2019
Arbeiter	0	0
Angestellte	186	189
Gesamt	186	189

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents beträgt 236 (davon 18 in Karenz), im Vorjahr 235 (davon 12 in Karenz).

#### **Aufwendungen für Bezüge, Abfertigungen und Pensionen**

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Dem Mitglied der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

#### **Ergebnisverwendung**

Der Bilanzverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### **Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen € 19.380,00 (Vorjahr: € 18.720,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

#### **Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)**

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner (Republik Österreich) darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2020 durchschnittlich 9 angestellte Mitarbeiter/innen (8 Vollzeitäquivalente, davon 1 in Karenz) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKOES) beigestellt.

Die Gesundheit Österreich GmbH erbrachte im Jahr 2020 Projektleistungen im Wert von rund € 20,18 Mio. für das BMSGPK und andere Bundesministerien, die Bundesgesundheitsagentur sowie den IVF-Fonds.

**Stand per 31.12.2020**

**Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2020**

Der Institutsversammlung obliegen die Aufgaben gemäß § 10 GÖG Gesetz. Der Institutsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

**Vorsitzender**

Bundesminister Rudolf **ANSCHÖBER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Stellvertretender Vorsitzender**

Peter **LEHNER**

Dachverband der Sozialversicherungsträger

**Stellvertretender Vorsitzender**

Mag. Hans-Jörg **GMEINER**

Land Salzburg

**Vertreter/-innen des Bundes**

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina **DIETSCHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Gerhard **EMBACHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

DDr.<sup>in</sup> Meinhild **HAUSREITHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Manfred **PALLINGER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr.<sup>in</sup> Brigitte **PISO**, MPH

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Elmar **PICHL**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Dr. Dietmar **Schuster**, MBA

Bundesministerium für Finanzen

Dr.<sup>in</sup> Silvia **TÜRK**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Vertreter/-innen der Länder**

Dr.<sup>in</sup> Edith **BULANT-WODAK**

Land Niederösterreich

Dr. Karl **CERNIC**

Land Kärnten

Mag. Richard **GAUSS**

Stadt Wien

Gesundheit Österreich GmbH

---

Dr. Gerald **FLEISCH**

Land Vorarlberg

Dr.<sup>in</sup> Verena **MADLMAYR**, LL.M.

Land Steiermark

Mag. Jakob **HOCHGERNER**

Land Oberösterreich

Dr. Erwin **WEBHOFER**

Land Tirol

Mag.<sup>a</sup> Ilse **WEINGÄRTNER**, LL.M.

Land Burgenland

#### Vertreter/-innen der Sozialversicherung

DI Mag. Dr. Hans **AUBAUER**, CFA

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

DI Martin **BRUNNINGER**, MSc

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Dr. Roland **FRANK**

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Andreas **HUSS**, MBA

Österreichische Gesundheitskasse

Lena **LEPUSCHÜTZ**, MPhil, MBA

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Dr. Martin **SKOUMAL**

Pensionsversicherungsanstalt

Dr. Rainer **THOMAS**

Österreichische Gesundheitskasse

Dr.<sup>in</sup> Gudrun **WOLNER-STROHMEYER**, MPH

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Gesundheit Österreich GmbH 2020**

Univ.-Prof. Dr. med. Wolfgang **BUCHBERGER**, MSc

UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Institut für Qualität und Effizienz in der Medizin

Assoc. Prof. Priv.-Doz. Dr.med.univ. Thomas Ernst **DORNER**

Medizinische Universität Wien, Abteilung für Sozial- und Präventivmedizin

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Rosemarie **FELDER-PUIG**, M.Sc.

Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Gesundheit Österreich GmbH

---

Dr. Armin **FIDLER**, MD, MPH, MSc  
Management Center Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gerald **GARTLEHNER**, MPH  
Donau-Universität Krems, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie

Univ.-Prof. Dr. Christian **HARING**, MSc  
Tirol Kliniken, LKH Hall, Psychiatrie und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Maria **KLETECKA-PULKER**  
Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Assoc.-Prof.<sup>in</sup> Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Henriette **LÖFFLER-STASTKA**  
Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Hanna **MAYER**  
Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaft

Univ.-Prof. Dr. August **ÖSTERLE**  
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Sozialpolitik

Prof. (FH) Dr. Holger **PENZ**  
FH Kärnten, Gesundheit und Soziales

o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl-Peter **PFEIFFER**  
FH Joanneum, Rektor und wiss. Geschäftsführer

Dr.<sup>in</sup> Karen **PIERER**, MHPE  
Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der Tirol Kliniken  
GmbH (AZW), Zentrum für ärztliche Ausbildung

Univ.-Prof. Dr. Gerald **PRUCKNER**  
Johannes Kepler University Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre, Abteilung für Gesundheitsökonomie

Priv.-Doz. DI Dr. Günter **SCHREIER**, MSc  
Austrian Institute of Technology (AIT), Centre for Health & Bioresources

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea **SIEBENHOFER-KROITZSCH**  
MedUni Graz, Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Uwe **SIEBERT**  
UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Department für  
Public Health, Versorgungsforschung und HTA

Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Judit **SIMON**  
Medizinische Universität Wien, Department of Health Economics

Gesundheit Österreich GmbH

---

ao. Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Margit **SOMMERGUTER-REICHMANN**  
Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Finanzwirtschaft

Univ.-Prof. Dr.<sup>in</sup> Tanja **STAMM**  
Medizinische Universität Wien, Institut für Outcomeresearch

Univ.-Prof. DDr. Stefan **THURNER**  
Medizinische Universität Wien, Center for Medical Statistics, Informatics, and Intelligent Systems

Dr.<sup>in</sup> rer. soc. oec. Inrid **ZECHMEISTER-KOSS, MA**  
AIHTA - Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2020**

Dem Kuratorium obliegen die Aufgaben gemäß § 12 GÖG Gesetz. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

#### **MIT Stimmrecht**

Bundesminister Rudolf **ANSCHÖBER**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Prof. Helmut **MÖDLHAMMER**  
erster stv. Vorsitzender des Kuratoriums, nominiert vom Österreichischen Gemeindebund

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina **DIETSCHER**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
zweite stv. Vorsitzende des Kuratoriums, nominiert vom BMSGPK

Martin **BRANDL**, MSc (WU)  
Bundesministerium für Finanzen (BMF), nominiert vom BMF

Peter **HACKER**  
Stadt Wien, nominiert von der Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

MMag.<sup>a</sup> Astrid **KNITEL**  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), nominiert vom VVO

Ingrid **KOROSEC**  
Österreichischer Seniorenbund, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Manfred **LACKNER**  
Österreichischer Pensionistenverband, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Dr. Harald **MAYER**  
Österreichische Ärztekammer (ÖÄK), nominiert von der ÖÄK

Mag.<sup>a</sup> pharm. Dr.<sup>in</sup> Ulrike **MURSCH-EDLMAYR**  
Österreichische Apothekerkammer, nominiert von der Österreichischen Apothekerkammer

Mag. Klemens **RIEGLER-PICKER**  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), nominiert vom BMBWF

Martina **RÜSCHER**, MBA MSc  
Land Vorarlberg, nominiert von der Landeshauptleutekonferenz

Gesundheit Österreich GmbH

---

Mag.<sup>a</sup> Gerda **SANDRIESSER**  
Stadt Villach, nominiert vom Österreichischen Städtebund

Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin **SCHINDLER**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
nominiert vom BMSGPK

Mag. Stefan **SPITZBART**, MPH  
Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DVS), nominiert vom DVS

**OHNE Stimmrecht**

Dr.<sup>in</sup> Johanna **GEYER**  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

**Vertreter der Gesundheit Österreich GmbH**

a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**  
Gesundheit Österreich GmbH

Mag. Dr. Klaus **ROPIN**  
Fonds Gesundes Österreich

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2020**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **FREIDL**

Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Verena **KAPFERER**  
Zentrum für Ethik und Armutforschung, Universität Salzburg

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **PENZ**  
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag. Andreas **PRENN**  
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

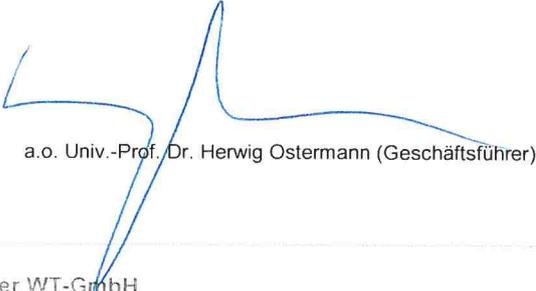
Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra **RUST**  
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Mag. Günter **SCHAGERL**  
Referat für Fitness und Gesundheitsförderung, ASKÖ Bundesorganisation

Prof.<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin **WALDHERR**  
Abteilung Forschung und Entwicklung, Lehrgang „Evaluation im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich“ der  
Ferdinand Porsche FernFH Wiener Neustadt

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien am 31.Mai 2021



a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann (Geschäftsführer)

Lagebericht der  
Gesundheit Österreich GmbH  
für das Geschäftsjahr 2020

---

# Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage .....	1
1.1	Einleitung .....	1
1.2	Beschreibung des Geschäftsverlaufs .....	2
2	Leistungsindikatoren .....	13
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren .....	13
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren .....	14
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.....	17
4	Prognose .....	18
4.1	Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens .....	18
4.2	Personelles und Personalressourcen .....	19
4.3	Räumliche Situation .....	19
4.4	Organisatorisches .....	20
5	Forschung und Entwicklung .....	21
6	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien.....	21
7	Zweigniederlassungen .....	21

# 1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

## 1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Für jeden Geschäftsbereich gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche ÖBIG und BIQG haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten, gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen innerhalb des Rechnungswesens folgende drei Rechnungskreise eingerichtet:

- » Rechnungskreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG mit Ausnahme des Stammzellregisters und BIQG)
- » Rechnungskreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ)
- » Rechnungskreis ÖSZR (dieser umfasst das Österreichische Stammzellregister, das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist).

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

## 1.2 Beschreibung des Geschäftsverlaufs

### a) Rechnungskreis ÖBIG/BIQG

#### Ein Jahr im Ausnahmezustand

Anfang März 2020 wurde an der GÖG eine interne Corona-Taskforce eingerichtet, die im Laufe des Jahres mehr als 250 Rechercheaufträge für den Krisenstab im Gesundheitsministerium durchgeführt hat. Im Laufe des Jahres unterstützten zusätzlich zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GÖG direkt den Krisenstab im Gesundheitsministerium. Der Geschäftsführer der GÖG gehörte seit Mitte März 2020 dem Beraterstab im Gesundheitsministerium an. Im Rahmen des COVID-Prognose-Konsortiums arbeitete die GÖG gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Medizinischen Universität Wien und der Technischen Universität Wien an Kurzfristprognosen zum Verlauf der an COVID-19 erkrankten Personen sowie zu den aktuell verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern. Diese konsolidierten Prognosemodelle bildeten eine zentrale Grundlage für Entscheidungen auf politischer Ebene. Um die Forschung zu unterstützen, richtete die GÖG im Auftrag des Gesundheitsministeriums die Datenplattform COVID-19 ([datenplattform-covid.goeg.at](https://datenplattform-covid.goeg.at)) ein. Sie ermöglicht akkreditierten Forschungseinrichtungen einen datenschutzkonformen Zugriff auf die anonymisierten Daten aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EMS). Die GÖG wurde zudem mit der Konzeption und Organisation der Corona-Ampel ([coronaampel.gv.at](https://coronaampel.gv.at)) beauftragt. Diese wurde im August eingeschaltet, um das regionale Verbreitungs- und Systemrisiko sowie die aktuellen Schutzmaßnahmen abzubilden. Gleichzeitig nahm auch die Corona-Kommission ihre Arbeit auf, die seither wöchentlich ihre Empfehlungen anhand einer multifaktoriellen Datenanalyse abgibt.

Obwohl im Jahr 2020 COVID-19 das alles beherrschende Thema war, galt es für die GÖG auch die anderen Projekte des Arbeitsprogramms zu bewältigen sowie die durch die Pandemie entstandenen neuen Herausforderungen zu adressieren. Auf unterschiedlichen Ebenen wurden die Auswirkungen von COVID-19 und der begleitenden Maßnahmen auf die Gesundheit der Bevölkerung mit dem Fokus auf vulnerable Gruppen untersucht und Empfehlungen für spezifische Settings erarbeitet.

#### Beschreibung des Geschäftsverlaufs pro Abteilung:

##### Abteilung Gesundheitsberufe

Die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung Gesundheitsberufe umfassen Grundlagenarbeiten für die Gestaltung von Berufsgesetzen und Ausbildungsregelungen sowie die qualitative und quantitative Erfassung des Personalbedarfs. Es werden auch Projekte und Studien in Bezug auf die Versorgung älterer und chronisch kranker Menschen durchgeführt. 2020 beschäftigten sich diese auch mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie etwa auf die Versorgung in Pflegeheimen.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) wurde im Jahr 2020 mit der Taskforce Pflege der Auftakt für eine umfassende Pflegereform gemacht. Ziel war die Ausarbeitung eines konkreten strategischen Plans mit Zielsetzungen und Maßnahmen für Themenfelder, die für Betroffene und deren Angehörige, Pflege- und Betreuungspersonen, Expertinnen/Experten und die Öffentlichkeit Priorität haben. Um diese Themenfelder zu ermitteln, wurde die GÖG mit der Koordination eines breiten Beteiligungsprozesses beauftragt. Parallel dazu wurden die Arbeiten für eine Personalprognose der medizinisch-technischen Dienste (MTD-Berufe) im Auftrag der Arbeiterkammer abgeschlossen sowie die Erstellung von Personalprognosen im Bereich der Pflege für die Bundesländer Burgenland, Kärnten und Vorarlberg fortgeführt.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer qualitätvollen Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe wurden die Curricula für die Berufe Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz finalisiert und vom BMSGPK zur Erprobung empfohlen. Die Grundlagenarbeiten zur Aktualisierung der Spezialisierungen gemäß der Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes 2016 konnten dahingehend abgeschlossen werden, dass nun für alle Spezialisierungen aktualisierte Qualifikationsprofile zur Verfügung gestellt wurden. Zur Vorbereitung neuer Sachverständiger des BMSGPK im Bereich Qualitätssicherung für die Ausbildung von Gesundheitsberufen an den Fachhochschulen wurde ein Onlineformat entwickelt und erfolgreich pilotiert.

#### **Abteilung Gesundheitsökonomie und -systemanalyse**

Die datenanalytischen Kernkompetenzen der Abteilung Gesundheitsökonomie und -systemanalyse standen im Jahr 2020 vor allem im Zeichen des Pandemiemanagements. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten ihre Expertise dem COVID-Prognose-Konsortium zur Verfügung, an dem auch Expertinnen und Experten der Technischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien mitwirkten. Die wöchentlichen konsolidierten Kurzfristprognosen zum Verlauf der an COVID-19 erkrankten Personen sowie zu den aktuell verfügbaren Kapazitäten im Spitalsbereich trugen maßgeblich zum staatlichen Krisenmanagement bei. Die Abteilung übernahm zudem zentrale Agenden bei der Entwicklung der Corona-Ampel und in der Corona-Kommission.

Wie bereits in den Vorperioden war diese Abteilung auch im Jahr 2020 mit dem Monitoring der Gesundheitsreform (Zielsteuerung-Gesundheit) in Hinblick auf die Finanzen, Strukturen, Prozesse und Outcomes beauftragt. Zu den Kernkompetenzen dieser Abteilung gehört es auch, Gesundheitssysteme in Hinblick auf ihre Ausgaben und Leistungen zu analysieren. So untersucht die GÖG etwa im Auftrag der EU-Kommission Spitalspreise und -leistungen in ganz Europa. Im Zuge der Pandemie erwies sich diese Kompetenz etwa im Rahmen der internationalen Netzwerke „COVID-19 Health System Response Monitor“ und – zum Thema Langzeitpflege – „LTCcovid.org“ als bedeutsam, in denen die Abteilung Gesundheitsökonomie jeweils als nationaler Partner fungierte.

## **Abteilung Planung und Systementwicklung**

Die Sicherung einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle Menschen in Österreich ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Damit Bund, Länder, Sozialversicherungen und Gemeinden diese Herausforderung gemeinsam bewältigen können, bedarf es einer Rahmenplanung, die über den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) erfolgt. Er ist ein wichtiger Bestandteil des von Bund, Ländern und Sozialversicherung partnerschaftlich entwickelten und umgesetzten Zielsteuerungssystems zur Planung, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung.

Mit der Revisionsfassung 2020 des ÖSG 2017 und der Aktualisierung des österreichweiten Rehabilitationsplans 2020 bearbeitete die Abteilung zwei maßgebliche Planungsdokumente der österreichischen Gesundheitsversorgung.

Eine wichtige Grundlage für diese österreichweiten Analyse- und Planungsarbeiten ist das Österreichische Gesundheitsinformationssystem (ÖGIS), das an der Abteilung geführt und laufend weiterentwickelt wird. Als geografisches Informationssystem mit umfassender Datenbasis ist es ein maßgebliches Analyse- und Planungsinstrument für viele Arbeiten an der GÖG. Die diesbezüglich in der Abteilung vorhandene Datenkompetenz kommt seit Jahren in der Bearbeitung zahlreicher Kernthemen der GÖG zum Einsatz, so auch im Jahr 2020 zur Unterstützung der Einrichtung neuer Primärversorgungseinheiten oder auch im Rahmen des Aufbaus der „Datenplattform COVID –19“, welche Forschungseinrichtungen einen Zugriff auf die Daten aus dem Epidemiologischen Meldesystem ermöglicht.

Im Jahr 2020 bearbeitete die Abteilung darüber hinaus zahlreiche weitere Themen, die von der Versorgungsforschung bis zu regionalen Detailplanungen reichten.

## **Abteilung Gesundheit und Gesellschaft**

Der systematische Aufbau von Frühen Hilfen für junge Familien, die Arbeiten zu Klimawandel und Gesundheit und zur gesundheitlichen Situation von Frauen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund oder die Entwicklung von Messinstrumenten und Umsetzungstools für Gesundheitskompetenz zeigen exemplarisch die politikfeldübergreifende Public-Health-Arbeit der Abteilung. In mehrjährigen Projekten wird die Entwicklung von Strategien unterstützt, um die Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig zu fördern und deren Gesundheitskompetenz systematisch zu stärken. Arbeiten zu einer umfassenden Gesundheitsberichterstattung analysieren den Status quo und beobachten Entwicklungen.

Zu den Schwerpunkten des Jahres 2020 zählte die Initiierung und wissenschaftliche Leitung einer europaweiten Erhebung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung „HLS19“, der sich trotz Corona-Pandemie 17 Länder anschlossen. Die vertiefte Auseinandersetzung mit Gesundheitsförderung in der Primärversorgung führte nicht nur zur Entwicklung einer umfassenden Info-Mappe, sondern auch zu einer stärkeren Beschäftigung mit „Social Prescribing“ als vielversprechendes Vernetzungs- und Unterstützungsangebot in der österreichischen Versorgungslandschaft.

Das Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser setzte in seiner Arbeit 2020 einen neuen Schwerpunkt auf „Altersfreundliche Gesundheitseinrichtungen“, der nun in ein Anerkennungsverfahren für interessierte Einrichtungen weiterentwickelt wird. Ebenso ist es gelungen, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesverband für offene Jugendarbeit und der Österreichischen Plattform Gesundheitskompetenz ein Anerkennungsverfahren für „Gesundheitskompetente offene Jugendarbeit“ zu etablieren, in dessen Rahmen sich schon über 30 Einrichtungen zertifizieren ließen.

### **Abteilung Psychosoziale Gesundheit**

In dieser Abteilung sind die Koordinationsstellen für Suizidprävention (SUPRA) und für Psychotherapieforschung angesiedelt. Wie in den meisten Abteilungen der GÖG spielten Arbeiten zu COVID-19 bzw. zu den Auswirkungen der Pandemie im Jahr 2020 eine wichtige Rolle. Neben der Mitarbeit in interministeriellen bzw. organisationsübergreifenden Arbeitsgruppen wie dem Future Operations Clearing Board und der Plattform psychosoziale Gesundheit wurde die GÖG vom BMSGPK mit der Erarbeitung von Modulen zu rechtlichen Grundlagen für Teletherapie, zu psychosozialen Hotlines und zum Monitoring der psychosozialen Gesundheit im Zuge der Krise beauftragt.

### **Kompetenzzentrum Sucht**

Das Kompetenzzentrum Sucht (KOSU) ist die führende Forschungseinrichtung für illegale Drogen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel sowie andere suchtrelevante Verhaltensweisen in Österreich. Zu diesen Themen werden Daten gesammelt, analysiert, interpretiert und verfügbar gemacht. Der REITOX Focal Point der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ist Teil des KOSU.

Covid-19 hatte 2020 auch Auswirkungen auf die Arbeiten in dieser Abteilung. Eine bereits geplante repräsentative Bevölkerungsbefragung von 6.000 Personen zu suchtrelevanten Verhaltensweisen (u. a. Alkoholkonsum, Rauchen, Glücksspiel) wurde adaptiert und um Fragen zu den Auswirkungen der Pandemie erweitert. In einem weiteren mehrjährigen Projekt, das im Jahr 2020 von der Stiftung Anton Proksch-Institut beauftragt wurde, wird das Thema „Suchtbehandlung in der Krise“ beforscht. Auf Basis einer europaweiten Trendspotter-Studie des REITOX Focal Points konnten die ersten Auswirkungen von COVID-19 auf Drogensucht und Drogenbehandlung in Österreich thematisiert werden.

Das wichtige Thema „Alkohol und psychiatrische Komorbidität bzw. Suizid“ wurde im Handbuch Alkohol analysiert. Der Bericht „Tabak- und verwandte Erzeugnisse – Zahlen und Fakten 2020“ behandelt schwerpunktmäßig die gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Konsums. Um zentrale Ergebnisse der Glücksspielforschung leichter verständlich und breiter zugänglich zu machen, wurden Factsheets u. a. zu Lootboxen, Straftaten und Monitoring erstellt. Der Bericht zur Drogensituation 2020 gibt einen umfassenden Überblick über politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Epidemiologie, Prävention, Behandlung, Schadensminimierung, Drogenmärkte und -delikte sowie Drogenabhängigkeit in Haft. Er enthält auch bereits erste Informationen zu den

Folgen von COVID-19 für Drogenabhängige. Die Epidemiologie von Drogensucht und des Konsums von Alkohol und Tabak wurde im Epidemiologiebericht Sucht übergreifend dargestellt.

### **Abteilung Pharmaökonomie**

Die Pandemie verstärkte die Bedeutung von bereits vor COVID-19 wichtigen Themen, wie gemeinsamer Einkauf von Medikamenten und Medizinprodukten, Lieferengpässe, länderübergreifende Zusammenarbeit und gezielter Einsatz von Diagnostika. Internationale Studien des Jahres 2020 umfassten u. a. eine Evaluierung der zentralisierten Beschaffung von Medikamenten in Portugal im Auftrag der Europäischen Kommission und die Recherche innovativer Preisbildungs- und Erstattungsansätze für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenz.

Im Rahmen des Projektes VALUE-Dx der Europäischen Kommission beschäftigt sich die Abteilung mit der noch jungen Forschungsthematik der Preisbildung und Erstattung bei diagnostischen Schnelltests. Weiters prüfte die an der GÖG angesiedelte EURIPID-Geschäftsstelle den Ausbau der Europäischen Arzneimittelpreisdatenbank EURIPID um Preisinformationen für Medizinprodukte.

Hilfreich für die neuen Pfade ist die Untergruppe „Medizinprodukte“ des von der GÖG geleiteten Behördennetzwerks Pharmaceutical Pricing and Reimbursement Information (PPRI). Das PPRI-Netzwerk nahm 2020 fünf neue Mitglieder (Ägypten, Australien, Brasilien, Saudi-Arabien und Singapur) auf und umfasst nun rund 90 Behörden in 52 Ländern.

Das an der Abteilung angesiedelte WHO-Kooperationszentrum für Arzneimittelpreisbildung und -erstattung stand laufend in engem Austausch mit der Weltgesundheitsorganisation und wirkte u.a. bei der Neuauflage der WHO-Guideline zur Arzneimittelpreisbildung mit.

Die Abteilung war 2020 auch in starkem Maße national tätig und unterstützte u. a. das Gesundheitsressort bei der Überprüfung der Medikamentenpreise.

### **Abteilung Evidenz- und Qualitätsstandards**

Die Berücksichtigung von Evidenz in Entscheidungen schafft Sicherheit – für Gesundheitsdienstleister/-innen ebenso wie für Patientinnen und Patienten. Im Jahr 2020 wurden laufend Quick Assessments zu unterschiedlichen Fragen rund um COVID-19, für den Krisenstab im BMSGPK erstellt. Dazu musste unter anderem eine Kurzübersicht über die verfügbare Evidenz zu den Grundprinzipien der Pandemiepräventionsmaßnahmen, wie Mund-Nasen-Schutz (MNS), Abstand, Hygiene, Quarantäne und reisebezogene Maßnahmen erarbeitet werden.

Die Erstellung von Health Technology Assessments (HTA) gehört zu den zentralen Aufgaben dieser Abteilung. Im Jahr 2020 wurde z. B. im Auftrag des Schweizer Bundesamts für Gesundheit (BAG) ein HTA-Bericht zur Wirksamkeit und Kosteneffektivität eines Blutdrucksenkers veröffentlicht. Ein weiterer HTA-Bericht für das BAG zur Wirksamkeit und Kosteneffektivität einer neuen Wirkstoffklasse zur Behandlung von Brustkrebs befindet sich in Fertigstellung. Für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in Deutschland wurde an einem HTA zur

Wirksamkeit und Kosteneffektivität von pflanzlichen Mitteln bei wiederkehrenden Blasenentzündungen gearbeitet. Drei weitere HTA-Berichte sind im Rahmen von EUnetHTA in internationalen Kooperationen in Bearbeitung.

Im Auftrag des Dachverbands der Sozialversicherungsträger wurden im Rahmen des Projekts KomPat kompakte evidenzbasierte Gesundheitsinformationen für die Selbst- und Laienversorgung zu 15 Themen erarbeitet und auf der Website des Dachverbands publiziert. Darüber hinaus wurde im Rahmen der laufenden Evidenzunterstützung für das Gesundheitsministerium eine Recherche und Informationsaufbereitung im Themenbereich „Psychische Gesundheit“ durchgeführt

#### **Abteilung Qualitätsmessung und Patientenbefragung**

Die Aktivitäten zu den Qualitätsregistern für Herzchirurgie, Stroke-Units, Herzschrittmacher, ICD und Loop-Recorder sowie zum In-vitro-Fertilisations-Fonds wurden fortgeführt, die Register gewartet und weiterentwickelt sowie die Zusammenarbeit mit dem Projekt A-IQI (Austrian Inpatient Quality Indicators) fortgesetzt.

#### **Abteilung Qualitätsmanagement und Patientensicherheit**

Seit 2014 werden laufend Jahresberichte zur Patientensicherheit verfasst, in denen über bundesweite Maßnahmen und Aktivitäten zum Thema berichtet wird. Gleichzeitig wird damit auch die Umsetzung der Patientensicherheitsstrategie dokumentiert.

Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur betreibt diese Abteilung eine Onlineplattform zur Qualitätsberichterstattung. Qualitätsverantwortliche aus Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Ambulatorien berichten hier zugangsgeschützt über ihre Qualitätsaktivitäten und können sich untereinander austauschen. Informationen aus den Akutkrankenhäusern zu ausgewählten Indikatoren werden auf der Website kliniksuche.at allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht.

#### **Abteilung Internationales und Beratung**

Im Jahr 2020 bearbeiteten die GÖG und ihre Töchter 32 Projekte mit internationalem Bezug. Zu den wichtigsten Auftraggebern zählten die EU-Kommission, die WHO und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Die GÖG beteiligte sich an fünf EU Joint Actions, wovon zwei in der Abteilung Internationales und Beratung (I&B) abgewickelt wurden.

## Öffentliche Serviceeinrichtungen:

### Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Rund um die Uhr ist die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) an der GÖG unter der Notrufnummer +43 1 406 43 43 erreichbar. Toxikologisch geschulte Ärztinnen und Ärzte beantworten täglich von 0 bis 24 Uhr Fragen zu akuten Vergiftungen bzw. einem Verdacht darauf. Die VIZ unterstützt auch medizinisches Personal bei der Einschätzung von Vergiftungsfällen und versorgt es mit diagnostischem und therapeutischem Wissen entsprechend dem aktuellen Stand der Toxikologie.

Abgesehen vom unmittelbaren Nutzen für die anrufende Person wird durch die telefonische Beratung bei Vergiftungsverdacht eine Reduktion der Kosten im Gesundheitssystem durch weniger Rettungseinsätze und Krankenhausaufenthalte erreicht.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt rund 28.100 Anfragen entgegengenommen und 24.000 Anrufe zu konkreten toxikologischen Problemen bearbeitet. Die Anrufe kamen überwiegend von Laien (68 %), Krankenhausärztinnen und -ärzten (19 %) und Rettungskräften (7 %). Rund 52 Prozent der Betroffenen waren Kinder, ca. 500 Fälle betrafen konkrete Anfragen zu Tieren.

Seit 2020 ist die VIZ gemäß Chemikaliengesetz eine der benannten Stellen („Appointed Body“), die Informationen über Gemische entgegennehmen, die als gefährlich eingestuft sind.

### Koordinationsbüro für das österreichische Transplantationswesen

Die GÖG nimmt wichtige nationale und internationale Koordinationsaufgaben im Transplantationswesen bei Organ- und Stammzellspenden wahr. Im Jahr 2020 wurden 672 Organtransplantationen durchgeführt, 52 davon von Lebendspenderinnen/-spendern und 620 mit Organen Verstorbener. Die Organspenderrate lag in Österreich bei 21,1 pro eine Million Einwohner/-innen. Die Zahl der Stammzelltransplantationen in Österreich betrug 591 (352 autologe und 239 allogene Behandlungen).

Ein umfangreiches Förderprogramm umfasst zahlreiche Maßnahmen im Feld Organ- und Stammzellspende sowie -transplantationen. 2020 waren 53.483 Personen aktiv in das seit 1995 an der GÖG geführte Widerspruchsregister eingetragen und es wurden dort 974 Abfragen registriert.

### Gesundheitsberuferegister

Das Gesundheitsberuferegister ist ein elektronisches Verzeichnis, in dem alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfasst werden. Das Register enthält Informationen über die Berechtigung der einzelnen Berufsangehörigen und ist für alle Interessierten öffentlich unter [gbr.gv.at](http://gbr.gv.at) einsehbar. Es werden Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungen sowie Neu- und Wiedereinsteiger/-innen

in das Register aufgenommen sowie Daten von bereits registrierten Berufsangehörigen laufend aktualisiert.

Zum Zeitpunkt 31. 12. 2020 waren in diesem Register rund 103.000 Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, 53.000 Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten sowie 38.000 Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfasst.

Das elektronische Register garantiert im Sinne von E-Government eine moderne, papierlose und effiziente Verwaltung. Erstmals wird damit in Österreich die Gesamtzahl der in den oben genannten Gesundheitsberufen berechtigten und tätigen Berufsangehörigen erfasst. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung und Patientensicherheit geleistet.

### **Gesundheitsportal**

Seit 2010 bietet [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at) qualitativ hochwertige und leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Gesundheitsfragen. Mehr als 11,8 Millionen Menschen besuchten im Jahr 2020 die Seiten des öffentlichen Gesundheitsportals. Das Angebot umfasst mittlerweile mehr als 6.200 Seiten. Ziel des Gesundheitsportals ist es, die Gesundheitskompetenz der Menschen zu fördern und dadurch ihre Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Gesundheitsportal-Redaktion der GÖG orientiert sich bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Inhalte an einem Methodenhandbuch und an den Empfehlungen der „Guten Gesundheitsinformation Österreich“.

Neben einem breiten qualitätsgesicherten Themenangebot kann [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at) mit einigen Alleinstellungsmerkmalen punkten. Dazu zählen der vertrauenswürdige Herausgeber, Werbefreiheit, der Fokus auf Services (Gesundheitssuchen, Biowetter etc.) und ein Login-Bereich zur Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA). Nutzerinnen und Nutzer finden auf dem Gesundheitsportal ausführliche Informationen zu ELGA, e-Befund und e-Medikation samt Erklärvideos. Im Format „Mein Wegweiser“ werden für häufig auftretende Lebenssituationen (z. B. „Ich fühle mich krank“, „Wir erwarten ein Kind“, „Ich möchte gesund bleiben“ etc.) passende Themenpakete angeboten.

Die Nutzerinnen und Nutzer können neben monatlichen Newsletters und speziellen Fokus-Newsletters auch einen regelmäßigen „Gesunden Tipp“ zu Bewegung, Ernährung und seelischer Gesundheit abonnieren. Auch der Feedback-Service für Fragen und Anliegen an die Redaktion wird häufig genutzt.

### **Finanzmittelherkunft beim Rechnungskreis ÖBIG/BIQG**

Die Mittelzuwendung des BMSGPK im Rahmen der jährlichen Leistungsanweisung belief sich im Jahr 2020 für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG auf € 6,83 Mio. (Vorjahr € 6,83 Mio.). Im Budget der GÖG wurde für diese Position auf Anraten des BMSGPK vorsichtshalber eine um 5 % geringere Summe angenommen. Die Leistungsanweisung erfolgte jedoch in exakt jener Höhe, die mit dem BMSGPK ursprünglich vereinbart war. Von der Leistungsanweisung entfielen auf die Abteilungen des BIQG € 1,14 Mio. und auf die öffentlichen Serviceeinrichtungen € 1,59 Mio.

Die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG resultieren aus den Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA). Diese Umsatzerlöse gliedern sich in die Erlöse für Arbeiten im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ mit € 2,20 Mio. (davon entfielen € 0,53 Mio. auf das BIQG), die Erlöse im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms für das österreichische Transplantationswesen mit € 1,38 Mio. und die Durchführung des Projekts „Frühe Hilfen“ mit € 0,57 Mio. Alle drei Werte entsprechen ungefähr den Annahmen im Budget und lagen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften haben für das Jahr 2020 € 2,26 Mio. betragen. Davon entfielen € 0,37 Mio. auf das BIQG und € 0,14 Mio. auf die öffentlichen Serviceeinheiten. Diese Umsatzerlöse lagen damit knapp unter dem Niveau des Vorjahres (€ 2,35 Mio.) und unter den Annahmen im Budget. Das ist vor allem dadurch bedingt, dass Covid-19 bedingt viele Aufträge von Dritten gekürzt, zeitlich verschoben oder geplante Arbeiten gar nicht beauftragt wurden.

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die insbesondere im Rahmen der Leistungsanweisung des BMSGPK durchgeführt wurden und von verschiedenen Finanzierungspartnern (z. B. Zuzahlungen im Rahmen von EU-Projekten wie REITOX durch Institutionen der EU oder Kostenersätze der Krankenanstalten für die VIZ) getragen wurden, lag bei € 1,31 Mio. und damit deutlich über der Höhe des Vorjahres (€ 1,11 Mio.) und ebenfalls über den Annahmen im Budget. Von diesen Umsatzerlösen entfielen € 0,29 Mio. auf die öffentlichen Serviceeinheiten. Für das BIQG spielen diese Umsatzerlöse nur eine untergeordnete Rolle (€ 0,03 Mio.).

Im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMSGPK“ lagen die Umsatzerlöse mit einer Höhe von € 1,50 Mio. über dem Vergleichswert des Vorjahres (€ 1,37 Mio.). Davon sind € 0,35 Mio. dem BIQG und € 0,22 den öffentlichen Serviceeinheiten zuzurechnen. Der absolute Schwerpunkt bei diesen Umsatzerlösen lag im Jahr 2020 bei den Covid-19 bezogenen Arbeiten zur Unterstützung des BMSGPK (€ 0,78 Mio.). Da diese Arbeiten bei der Budgeterstellung noch nicht vorhersehbar waren, lagen die Umsatzerlöse in diesem Bereich deutlich über den Annahmen im Budget. Zusätzlich refundierte das BMSGPK die Personalkosten für die, von der GÖG an den Krisenstab im BMSGPK überlassenen Mitarbeiter in der Höhe von € 0,45 Mio.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für andere Bundesministerien betrugen € 0,28 Mio. (Vorjahr: € 0,18 Mio.).

Wie in den vorangegangenen Jahren, wurden auch im Jahr 2020 Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich bzw. Rechnungskreis im budgetierten Umfang von € 0,66 Mio. (Vorjahr: € 0,75 Mio.) geführt hat.

## **b) Rechnungskreis „Österreichisches Stammzellregister“ (ÖSZR)**

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wurden um die Führung des ÖSZR ergänzt. Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG bei den Öffentlichen Serviceeinrichtungen angesiedelt

und wird als eigenständige Abteilung geführt. Das ÖSZR sucht für alle Patientinnen und Patienten in Österreich, die eine Stammzelltransplantation benötigen, weltweit den passenden Stammzellspender. Im Jahr 2020 wurden in Österreich 348 (Vorjahr: 309) Patientinnen und Patienten zur Suche für einen unverwandten Stammzellspender angemeldet.

In österreichischen Spenderdateien waren im Jahr 2020 ungefähr 91.000 (Vorjahr: 85.000) potenzielle Stammzellspenderinnen und -spender registriert, weltweit waren es ungefähr 38 Millionen (Vorjahr: 36 Millionen) potenzielle Stammzellspenderinnen und -spender. Das ÖSZR nimmt Suchanfragen der nationalen und internationalen Transplantationszentren entgegen, koordiniert die Durchführung von Gewebetypisierungen und die Aktivitäten von Spender-, Entnahme- und Stammzelltransplantationszentren. Es ist weltweit mit anderen Spenderregistern verbunden und arbeitet eng mit den österreichischen Spender- und Transplantationszentren zusammen.

Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im Jahr 2020 € 4,48 Mio. (im Vorjahr € 4,26 Mio.) betragen. Die österreichischen Krankenversicherungsträger haben dem ÖSZR für die nationale und internationale Stammzellspendersuche für versicherte Patientinnen und Patienten pauschalierte Kostenersätze in der Höhe von € 0,52 Mio. (Vorjahr: € 0,47 Mio.) bezahlt. Die weiteren wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für österreichische Patientinnen und Patienten im Ausland in der Höhe von € 0,73 Mio. (Vorjahr: € 1,06 Mio.). Diese Kosten werden von den Krankenversicherungsträgern rückerstattet. Von den österreichischen Transplantationszentren (Krankenanstalten) werden die Aufwendungen für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für ihre Patientinnen und Patienten bezahlt. Das war im Jahr 2020 ein Betrag in der Höhe von € 2,21 Mio. (Vorjahr: € 2,28 Mio.).

### **c) Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)**

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen und somit die Aufwendungen des laufenden Betriebes des FGÖ abgedeckt werden.

Entsprechend der COVID-19-Maßnahmen der Bundesregierung wurden alle Aktivitäten, die ein direktes Zusammenkommen von mehreren Personen bedingten, umgehend ausgesetzt, abgesagt oder verschoben. Der FGÖ war insbesondere im Rahmen des Förderwesens bestrebt, einen Beitrag zur Unterstützung der Bevölkerung im guten Umgang mit den Maßnahmen der Bundesregierung zu leisten. Ein Beitrag dazu war die Förderaktion „Gesunde Nachbarschaft verbindet“. Dabei wurde in Kooperation mit anderen Institutionen versucht, durch unterschiedliche Maßnahmen bei besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen zur Bewältigung verschiedener Isolationsformen beizutragen.

Seit 2018 werden in Ergänzung zur offenen Projektförderung (Bottom-up-Ansatz) sogenannte Projektcalls ausgeschrieben (Top-down-Ansatz). Dabei werden konkrete thematische Vorgaben

im Rahmen von Förderschwerpunkten festgelegt und interessierte Organisationen bzw. Einrichtungen dazu eingeladen, diese Gesundheitsförderungsthemen aufzugreifen, themenspezifische Projekte zu entwickeln und beim FGÖ einzureichen.

2020 wurden folgende Förderschwerpunkte gesetzt und dazu Projektcalls ausgeschrieben:

- » Gesundes Aufwachsen
- » BGF in der Arbeitswelt 4.0: Digitalisierung und faire Gesundheitschancen
- » Kommunales Setting
- » Ältere Menschen
- » Gesunder Lebensstil

Im FGÖ sind auch die „Koordinationsstelle Österreichische Plattform Gesundheitskompetenz (ÖPGK)“ und die „Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS)“ angesiedelt.

In den Vorjahren konnten zu den jährlich gesetzlich definierten Finanzmitteln in der Höhe von € 7,25 Mio. zusätzliche Finanzmittel eingesetzt werden, die beim FGÖ in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurden und für deren Einsatz eine entsprechende Rückstellung für nicht verbrauchte Fondsgelder gebildet wurde. Gemäß den Budgets des FGÖ wurden die Förderaufwendungen in den vergangenen Jahren in einer Höhe festgelegt, dass diese Rückstellung laufend reduziert werden konnte. Zu Beginn des Jahres 2020 hat diese Rückstellung eine Höhe von € 0,82 Mio. aufgewiesen. Bedingt durch Covid-19 konnte das Budget des FGÖ für Förderungen und Beauftragungen nicht ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund erfolgt im Umfang der im Jahr 2020 nicht verbrauchten Fondsgelder eine Dotation dieser Rückstellung, sodass diese zum Bilanzstichtag 31. 12. 2020 eine Höhe von € 1,27 Mio. aufweist.

Im Geschäftsbereich FGÖ wurde im Jahr 2017 ein dauerhaft angelegtes Kooperationsprojekt mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit dem Titel „Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe“ (ÖKUSS) eingerichtet. Die Sozialversicherungsträger stellen für ÖKUSS jährlich einen bestimmten Betrag für Förderungen der Selbsthilfe in Österreich und für den laufenden Betrieb dieser Servicestelle beim FGÖ zur Verfügung. Im Jahr 2020 waren für Förderungen der Selbsthilfe Mittelzuwendungen in Höhe von € 0,42 Mio. (Vorjahr: € 0,39 Mio.) und in gleicher Höhe wie im Vorjahr für den laufenden Betrieb in Höhe von € 0,15 Mio. zu verbuchen.

## 2 Leistungsindikatoren

### 2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

#### a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Das Unternehmen verfügt über Verantwortliche für Umweltbelange (spielt an der GÖG aufgrund der Charakteristik des Betriebes nur eine untergeordnete Rolle) und für die Sicherheit am Arbeitsplatz. An der GÖG ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, der als beratendes Gremium Empfehlungen/Vorschläge an die Geschäftsleitung erarbeitet. Vom ASA wurden Maßnahmen zur Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen vorgeschlagen, deren Umsetzung eine laufende Bestrebung der Geschäftsleitung darstellt. Aufgrund entsprechender Vorarbeiten wurde der GÖG wieder das Gütesiegel für „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (BGF) verliehen. Abgeleitet von den Ergebnissen einer standardisierten Mitarbeiterbefragung wurden im Jahr 2019 in Gesundheitszirkeln entsprechende Maßnahmen erarbeitet, mit deren Umsetzung im Jahr 2020 begonnen wurde. Bedingt durch Covid-19 kommt es jedoch bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu Verzögerungen

Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung erfolgte die Einrichtung eines arbeitspsychologischen Dienstes. Außerdem gibt es an der GÖG Verantwortliche und ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das im Sinne eines betrieblichen Gesundheitsmanagements ausgeweitet wurde.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerbelange ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Außerdem ist an der GÖG eine Stabstelle für Personalentwicklung bei der Geschäftsleitung eingerichtet. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

#### b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzfälle und Sonderurlaube.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 218 Personen beziehungsweise 186 VZÄ nur geringfügig niedriger als im Jahr 2019 mit einer Anzahl von 223 Personen beziehungsweise 189 VZÄ. Bei der Budgeterstellung für das Jahr 2020 wurde noch die Notwendigkeit einer stärkeren Reduktion der Anzahl an Beschäftigten angenommen. Aufgrund der Covid-19 bedingten Zusatzarbeiten konnten aber viele befristete Dienstverhältnisse verlängert werden und so der Personalstand im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich gehalten werden.

Die Zahl der Karenzfälle war im Jahr 2020 mit 18 Personen deutlich höher als im Jahr 2019 mit 12 Personen. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den verfügbaren Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2020 9 Personen (8 VZÄ) dauerhaft an das BMSGPK verliehen, im Vorjahr waren das 10 Personen. Außerdem wurden 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise Covid-19 bedingt an den Krisenstab im BMSGPK verliehen. Im Vergleich zu den Vorjahren unverändert sind über 70 % aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls über 70 % Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2019	223*	189
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2020	218*	186

\*ohne Karenzfälle

## 2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

### a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der GÖG erreichten im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von € 30,12 Mio. (Vorjahr: € 29,61 Mio.) was einer Steigerung von 1,7 % entspricht. Die wesentlichsten Unterschiede bei den Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr sind durch folgende Punkte begründet:

- » Bedingt durch die Covid-19 bedingten Unterstützungsleistungen für das BMSGPK stiegen im Bereich „Sonstige Arbeiten für das BMSGPK“ die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr um € 0,13 Mio. Außerdem wurde vom BMSGPK der Personalaufwand für an den Krisenstab im BMSGPK überlassene Beschäftigte der GÖG in der Höhe von € 0,45 Mio. refundiert.
- » Im Bereich der Leistungsanweisung des BMSGPK an die GÖG für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG wurden im Jahr 2020 bis zu 10 % der Mittel für die Kofinanzierung von insbesondere EU-finanzierten Projekten, bei denen üblicherweise ein Kofinanzierungsbedarf besteht, reserviert. Das hat dazu geführt, dass die Zuzahlungen zu Projekten im Vergleich zum Vorjahr von € 1,11 Mio. auf € 1,31 Mio. angestiegen sind. Dieses Erfolgsmodell wird im Jahr 2021 und auch in den Folgejahren fortgeführt.
- » Die Umsatzerlöse im Bereich der Arbeiten für sonstige Bundesministerien konnten im Vergleich zum Vorjahr von € 0,18 Mio. auf € 0,28 Mio. ausgeweitet werden.

Der Anteil der Mittelzuwendung des BMSGPK in Form der jährlichen Leistungsanweisung am Gesamterlös der GÖG hat im Jahr 2020 47,6 % (Vorjahr: 48,4 %) betragen. Die weiteren wichtigen Finanzierungsträger der GÖG sind die BGA mit 13,8 % (Vorjahr: 14,0 %), die Tochtergesellschaften mit 7,3 % (Vorjahr: 7,7 %) und die sonstigen Aufträge des Bundes und des BMSGPK mit 9,8 % (Vorjahr: 7,6 %). Die Vergütung der Aufwendungen für die nationale und internationale Stammzellspendersuche hat im Jahr 2020 anteilmäßig am Umsatz rund 14,5 % (Vorjahr: 14,7 %) betragen.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich ohne Berücksichtigung der Umsatzerlöse des Geschäftsbereiches FGÖ und des Stammzellregisters. Für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG beträgt der Anteil der Mittelzuwendung des BMSGPK in Form der jährlichen Leistungsanweisung am gesamten Umsatzerlös knapp 38,8 % (Vorjahr: 40,1 %) und die der weiteren wichtigen Finanzierungsträger BGA 23,6 % (Vorjahr: 24,3 %), der Tochtergesellschaften 12,8 % (Vorjahr: 13,8 %) und sonstige Aufträge des Bundes und des BMSGPK 17,1 % (Vorjahr: 13,5 %).

Die **Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen** (Sachaufwendungen in direktem Zusammenhang zu den Umsatzerlösen) belaufen sich auf € 11,55 Mio. (Vorjahr € 11,79 Mio.). Die Höhe dieser Aufwendungen ist insbesondere vom Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ (€ 5,73 Mio.), das ist ein Anteil von 49,6 % und den Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im Stammzellregister (€ 3,62 Mio.), das ist ein Anteil von 31,3 % abhängig. Zur Abdeckung der Aufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von € 7,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufwendungen im Bereich des Stammzellregisters werden je nach Spendersuche von den ausländischen Stammzellregistern oder den österreichischen Krankenversicherungsträgern und den österreichischen Transplantationszentren übernommen. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen projektspezifische Sachaufwendungen im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG wie zum Beispiel Ersatz von Fahrtkosten, Aufwand für projektspezifisch eingesetztes Personal oder Kosten für Seminare und Veranstaltungen.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von € 16,16 Mio. liegen deutlich über dem für das Jahr 2020 budgetierten Wert. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 15,52 Mio.) beträgt der Anstieg der Personalaufwendungen 4,1 % obwohl die Anzahl der Beschäftigten (in VZÄ) um 1,6 % niedriger war als im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Anstieg der Personalaufwendungen ist bedingt durch die jährliche Tarifierhöhung (2,3 %), durch die aufgrund der hohen Arbeitsauslastung bedingte Erfordernis der Dotation der Personalrückstellungen für nicht konsumierten Urlaub sowie Mehr- und Überstunden (1,2 %) sowie durch kollektivvertraglich vorgesehene Vorrückungen im Gehaltsschema und individuellen Gehaltserhöhungen, die Erhöhung der Vergütung der Journaldienste bei der VIZ und die aufgrund der hohen Arbeitsauslastung erfolgte Ausbezahlung von Überstunden und Prämien. Diese Punkte haben auch zu einem deutlichen Anstieg des durchschnittlichen Gehaltsaufwandes pro Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr geführt. Im Geschäftsjahr 2020 standen 16 Personalaufnahmen 15 Personalabgängen gegenüber.

Unter Berücksichtigung der **Abschreibungen** inklusive Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von € 0,46 Mio. (Vorjahr € 0,50 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Höhe von € 2,59 Mio. (Vorjahr € 2,56 Mio.) errechnet sich ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von € 0,01 Mio. (Vorjahr € - 0,09 Mio.).

Das Finanzergebnis belief sich auf € 0,00 Mio. (Vorjahr € 0,00 Mio.) und konnte somit keinen Beitrag zum Gesamtergebnis beitragen. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss in der Höhe von € 0,01 Mio., sodass sich nach Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr in der Höhe von € 0,05 Mio. ein Bilanzverlust in der Höhe von € 0,04 Mio. ergibt.

#### Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €)

	2020	2019
Betriebsleistung	30,76	30,27
Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen	11,55	11,79
Personalaufwand	16,16	15,52
Abschreibungen	0,46	0,50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,59	2,56
Betriebsergebnis	0,01	-0,09

#### b) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2020 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,44 Mio. (Vorjahr € 0,42 Mio.) getätigt, wobei neben der Weiterentwicklung der Softwareapplikationen der GÖG der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit die technische Ausstattung der GÖG und der Beschäftigten für die Durchführung von Videokonferenzen und für das Arbeiten von zuhause (Home Office) ausgemacht hat. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von € 0,61 Mio. gegenüber. Daraus ergibt sich eine Reduktion des Anlagevermögens um € 0,17 Mio. Der Buchwert des gesamten **Anlagevermögens** (inkl. Finanzanlagen) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2020 auf € 0,91 Mio. (Vorjahr: € 1,08 Mio.).

Ein großer Teil des **Umlaufvermögens** der GÖG betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter, dem ein Großteil des Vermögens des Fonds Gesundes Österreich zuzurechnen ist und bei gegebenem Mittelbedarf an die GÖG ausbezahlt. Der Stand dieser Forderung hat sich im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 nicht verändert und beträgt € 7,98 Mio. Die Forderungen der GÖG waren zum Bilanzstichtag mit einer Höhe von € 15,08 Mio. etwas niedriger als im Vergleich zum Vorjahr (€ 15,60 Mio.). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der in den Vorräten abgebildeten noch nicht abrechenbaren Leistungen in der Höhe von € 0,57 Mio. (Vorjahr: € 0,23 Mio.) und dem Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag in der Höhe von € 2,15 Mio. (Vorjahr: € 2,01 Mio.) ist das Umlaufvermögen der GÖG mit einer Höhe von € 17,80 Mio. gegenüber dem Vorjahr (€ 17,84 Mio.) beinahe konstant geblieben.

#### Überblick Anlage- und Umlaufvermögen der GÖG (in Mio. €)

	2020	2019
Anlagevermögen	0,91	1,08
Umlaufvermögen	17,80	17,84

Zum Bilanzstichtag 31. 12. 2019 hat die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 3,44 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses im Jahr 2020 in der Höhe von € 0,01 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31. 12. 2020 ein Eigenkapital in der Höhe von € 3,45 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 62 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

#### Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €):

	2020	2019
Eigenkapital	3,45	3,44
Liquide Mittel	2,15	2,01

### 3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor für die Umsatzerlöse des Rechnungskreises ÖBIG/BIQG dar. Das gilt nicht für den Geschäftsbereich FGÖ, da der Umsatzerlös für den FGÖ der Höhe nach bis inklusive dem Jahr 2023 festgelegt und daher nicht von den jeweiligen Budgetverhandlungen abhängig ist. Im Rahmen der Leistungsanweisung des BMSGPK an die GÖG für das Jahr 2021 ist das Mittelvolumen für die GÖG im Vergleich zum Jahr 2020 konstant geblieben und wird nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen auch in den nächsten Jahren gleich bleiben. Dazu kommen schwerpunktmäßig neue Aufgaben im Bereich Pflege und Pandemiemanagement, sodass die sonstigen Arbeiten für das BMSGPK deutlich aufgestockt wurden und daher gemeinsam mit der Leistungsanweisung des BMSGPK in eine „Rahmenleistungsanweisung“ zusammengefasst wurden.

Für die GÖG stellen die Aufträge der BGA ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar. Die diesbezüglichen Aufgaben und die dafür verfügbaren Mittel sind im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2021 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr konstant bleiben. Aufgrund der übertragenen Aufgaben im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ und des Förderprogramms für das Transplantationswesen sowie unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizonts für deren Abarbeitung wird das für die GÖG zur Verfügung stehende Mittelniveau mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bis inklusive dem Jahr 2023 konstant gehalten bzw. sogar leicht erhöht werden können.

Die Umsatzerlöse aus Projektarbeiten für die Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit im Vergleich zu den vorhin angeführten Umsatzerlösen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Wie bereits weiter oben dargestellt, hat im Jahr 2020 der Anteil dieser Umsatzerlöse an den gesamten Umsatzerlösen des Rechnungskreises ÖBIG/BIQG 12,8 % (gegenüber 13,8 % im Vorjahr) betragen. Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wird dieser Anteil auch mittelfristig keine zentrale Bedeutung erlangen. Trotzdem ist eine Steigerung der Umsatzerlöse im Bereich der Tochtergesellschaften ein Unternehmensziel im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der GÖG.

Im Bereich des österreichischen Stammzellregisters werden die Aufwendungen des laufenden Betriebes beinahe vollständig durch die Registrierungs pauschale für neu zur Stammzellspendersuche angemeldete Patientinnen und Patienten finanziert. Diese Pauschale wird von den Krankenversicherungsträgern für ihre Versicherten, die in österreichischen Transplantationszentren zu einer Stammzelltransplantation angemeldet werden, bezahlt. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, wird höchstwahrscheinlich in den nächsten Jahren konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.

## 4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2020 und für die Prognose selbst die im ersten Quartal 2021 aktualisierten Werte aus der Vorschau für das Jahr 2021 herangezogen werden. Die Angaben für das Jahr 2022 sind Annahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens.

### 4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2020 € 18,39 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2021 ungefähr € 21,21 Mio. und im Jahr 2022 grob geschätzt € 22,30 Mio. betragen. Die Steigerung im Jahr 2021 kommt primär aufgrund einer Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln durch den Bund im Bereich der Gesundheitsförderung zustande. Diese Maßnahme des Bundes erfolgte kurzfristig in Folge von Covid-19 und ist zunächst einmal mit einer zeitlichen Einschränkung auf das Jahr 2021 festgelegt. Außerdem wurde im Jahr 2021 erstmals die jährlich konstante Leistungsanweisung des BMSGPK an die GÖG (€ 6,83 Mio.) in eine Rahmen-Leistungsanweisung des BMSGPK aufgenommen, da neben diesen Arbeiten im engeren Sinn, an die GÖG wesentliche Zusatzarbeiten im Bereich der Pflege und des Pandemiemanagements übertragen wurden, die samt den sonstigen Arbeiten für das BMSGPK einen Umsatzerlös in der Höhe von € 3,45 Mio. ergeben.

Die Prognose der Umsatzerlöse für das Jahr 2022 ist mit einigen Unsicherheiten verbunden. Eine getroffene Annahme, die hauptsächlich zu der angenommenen Steigerung der Umsatzerlöse führt, ist die geplante Einrichtung einer Plattform an der GÖG, die für die Förderung der Gründung und Führung von Primärversorgungseinheiten in Österreich zuständig ist. Insgesamt werden für dieses Programm in den nächsten 5 Jahren höchstwahrscheinlich rund € 100 Mio. zur Verfügung stehen. Ungefähr 10 % davon stehen für die Erfüllung jener Aufgaben zur Verfügung, die höchstwahrscheinlich der GÖG übertragen werden.

Für den Rechnungskreis FGÖ sind neben den grundsätzlichen Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Die Höhe dieser Mittel wurde im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern und den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der derzeit gültige Finanzausgleich wurde bis Ende 2023 verlängert. Im Jahr 2021 wird ein Teil der oben erwähnten zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung über den FGÖ abgewickelt, was auch in diesem Bereich zu einer Erhöhung der verfügbaren Finanzmittel im Vergleich zum Vorjahr führen wird. Von den in der Vergangenheit des FGÖ nicht verbrauchten Fördergeldern stehen aktuell ungefähr noch € 1,27 Mio. zur Verfügung, wovon € 0,60 Mio. ins Budget des FGÖ für das Jahr 2021 eingeflossen sind und plangemäß verwendet werden sollen.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patientinnen und Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl dürfte mittelfristig konstant bleiben, ist aber im Jahr 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren sogar noch leicht angestiegen. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt daher im Jahr 2021 mit ungefähr € 4,40 Mio. etwas über dem Umsatzerlös im Jahr 2020 (€ 4,29 Mio.). Aus heutiger Sicht kann beim „Österreichischen Stammzellregister“ mit dem für das Jahr 2021 prognostizierten Umsatzerlös auch in den Folgejahren gerechnet werden.

## 4.2 Personelles und Personalressourcen

Im Bereich der Geschäftsleitung der GÖG ist zu Beginn des Jahres 2020 Brigitte Piso in das Kabinett des damaligen Bundesministers Anschöber gewechselt. Aus diesem Grund wurde ab diesem Zeitpunkt die ehemalige Leiterin des Geschäftsbereiches BIQG, Eva Kernstock, vom Geschäftsführer der GÖG im Einvernehmen mit dem Gesellschafter, wieder mit der Geschäftsbereichsleitung des BIQG betraut und ist außerdem im Rahmen der Geschäftsleitung für den Bereich „BGA – Zielsteuerung Gesundheit“ zuständig.

Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Umsatzerlöse in den Jahren 2021 und 2022 wird die Personalausstattung der GÖG im Jahr 2021 deutlich höher sein als im Vergleich zum Vorjahr und im Jahr 2022 voraussichtlich weiter leicht ansteigen.

Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher für das Jahr 2021 folgende Annahme zur Personalausstattung der GÖG getroffen werden. Die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten:

Durchschnittlicher Stand 2020	VZÄ 186
Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2021	207

## 4.3 Räumliche Situation

Aufgrund des deutlichen Anstiegs der Anzahl an Beschäftigten ist es erforderlich, zusätzliche Räume anzumieten. Aus diesem Grund wird die GÖG am Standort Stubenring 6, 1010 Wien, zusätzliche Räume mit Platz für 11 Beschäftigte ab 1. Juli 2021 anmieten.

## 4.4 Organisatorisches

Derzeit gibt es noch keine Pläne für eine Änderung der Abteilungsstruktur in den Geschäftsbereichen ÖBIG und BIQG. Falls vom BMSGPK an die GÖG, wie derzeit geplant, zusätzliche Aufgaben übertragen werden, ist eine Änderung in der Abteilungsstruktur noch in diesem Jahr, spätestens aber mit Beginn des Jahres 2022 sehr wahrscheinlich.

Die direkt dem Geschäftsführer zugeordnete Stabstelle „Qualitätsmanagement“ wurde mit der systematischen Etablierung von spezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen und in der Folge mit der Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems für die GÖG beauftragt. Ziel ist die Erlangung einer ISO-Zertifizierung für die gesamten Bereiche der GÖG. Aufgrund der Covid-19 bedingten umfangreichen Zusatzarbeiten der GÖG in den Jahren 2020 und 2021 sowie den umfangreichen Arbeiten von zuhause aus („Telearbeit im Home Office“) mussten die Arbeiten für die Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems unterbrochen und der Zeitpunkt für die Umsetzung bzw. für die Zertifizierung der GÖG um mindestens ein Jahr verschoben und damit in das Jahr 2022 verlegt werden.

## 5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen gegründet. Konkretisierend muss dazu angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von wissenschaftlichen Dienstleistungen und Forschungsarbeiten wie zum Beispiel bevölkerungsbezogene Befragungen durchführt, als auch wissenschaftsbasierte Projektarbeiten wie zum Beispiel die Durchführung von Literaturanalysen zur Unterstützung bei gesundheitspolitisch relevanten Fragestellungen erbringt. Die GÖG führt jedoch keine medizinischen und/oder pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen und des Weiteren durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates an der GÖG unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

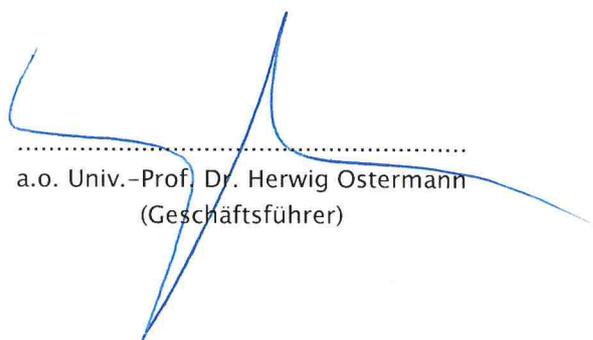
## 6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten.

## 7 Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 31. Mai 2021



.....  
a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann  
(Geschäftsführer)

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

## 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

## 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

## Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

## 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

## 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- bescha det Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

## (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

## (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

## (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

## (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.